

## **Aufnahme von Flüchtlingen in Bonn**

### **Einleitung**

In die Bundesstadt Bonn kommen hunderte von Menschen aus zahlreichen Ländern und Regionen unserer einen Welt. Sie kommen, weil sie in ihrer Heimat von Krieg, Verfolgung, Hunger und unvorstellbarer Armut bedroht sind. Es kommen Menschen jeden Alters zu uns, alleine oder mit Familien. Oft nehmen sie die Strapazen und Gefahren einer monatelangen Flucht auf sich, um hier in Deutschland eine Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben zu finden, ohne Hunger, Armut und Verfolgung.

Familien in den Herkunftsländern bringen häufig große Summen auf, um einzelnen Familienmitgliedern, oft Jugendlichen, die Flucht zu ermöglichen. Sie sollen hier sicher leben und vielleicht arbeiten und die Familien zu Hause ernähren können.

In der Bundesstadt Bonn werden Flüchtlinge willkommen geheißen. Flüchtlinge haben das selbstverständliche Recht auf gesellschaftliche Teilhabe. Akzeptanz und Unterstützung der Flüchtlinge mit dem Ziel der Chancengerechtigkeit und Integration muss die Handlungsmaxime für die Bundesstadt Bonn sein.

Neben einer angemessenen Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge sind vor allem Unterstützung und Beratung bei der Orientierung, alltagsstrukturierende Angebote sowie Teilhabe an Bildungsangeboten notwendig, um einer sozialen Isolation entgegenzuwirken. Eine humane Gestaltung des Umgangs mit Flüchtlingen setzt insoweit ein partnerschaftliches Zusammenwirken der verschiedenen Akteure und ausreichende personelle Ressourcen voraus.

Das umfangreiche Engagement u.a. von caritativen Einrichtungen, Beratungsstellen, Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden, Initiativen sowie einer Vielzahl ehrenamtlich tätiger Bonnerinnen und Bonner trägt wesentlich dazu bei, dass sich Flüchtlinge aus vielen Herkunftsländern in Bonn willkommen fühlen. Auf eine ausführliche Beschreibung dieser Aktivitäten muss an dieser Stelle verzichtet werden.

Die nachfolgende Darstellung soll deutlich machen, wer in der Stadtverwaltung Bonn zu welchem Zeitpunkt Verantwortung für Flüchtlinge übernimmt. Sie kann nicht abschließend sein und ist auf jeden Fall dynamisch. Bei veränderter Situation wird eine Anpassung erfolgen.

Der verwendete Begriff ‚Flüchtlinge‘ umfasst alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Es handelt sich um Menschen im Asylverfahren, mit einem speziellen humanitären Aufenthaltsrecht sowie ohne Aufenthaltsrecht, für deren Unterbringung die Bundesstadt Bonn verantwortlich ist.

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Aktuelle Situation**
- 2. Rechtliche Rahmenbedingungen**
- 3. Zuweisung und Unterbringung**
- Exkurs: Inbetriebnahme neuer größerer Unterkünfte**
- 4. Unterstützungsleistungen bei der Ankunft**
- 5. Teilhabe an Bildungsangeboten**
  - a) Kindertageseinrichtungen**
  - b) Grundschulen**
  - c) OGS**
  - d) Weiterführende Schulen**
  - e) Berufskollegs**
- Exkurs: Ergänzende Leistungen zum Schulbesuch**
- Exkurs: Schulsozialarbeit**
  - f) Angebote für Kinder und Jugendliche**
  - g) Integrationskurse für Erwachsene**
- 6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**
  - a) Erstkontakt**
  - b) Erstbefragung**
  - c) Inobhutnahme nach § 42 Abs. 3 SGB VIII**
  - d) Bestellung eines Vormundes**
  - e) Information des Ausländeramtes über die Anwesenheit des UMF**
  - f) Beendigung der Inobhutnahme**
  - g) Klärung des ausländerrechtlichen Status**
  - h) Hilfe für ausländische junge Volljährige**
- 7. Erwerb der deutschen Sprache**
- 8. Gesundheitsfürsorge**
- 9. Ehrenamtliches Engagement**
- 10. Ausblick**

## **1. Aktuelle Situation**

Die nach Deutschland kommenden Flüchtlinge werden nach dem sog. ‚Königsteiner Schlüssel‘ auf die Bundesländer verteilt. Im Jahr 2015 werden NRW 21,24052 % zugewiesen. Hier von hat die Bundesstadt Bonn 1,6487 % aufzunehmen.

Für das Jahr 2015 erwartet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 450.000 Flüchtlinge. Nach dieser Schätzung aus Mai 2015 wären in Bonn in diesem Jahr 1.576 Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern zu erwarten.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Prüfung des Asylantrags liegt in der Zuständigkeit des BAMF und umfasst folgende mögliche Arten der Schutzgewährung:

- Asyl i. S. des Artikels 16 a des Grundgesetzes
- Flüchtlingsschutz nach den Genfer Flüchtlingskonventionen
- Subsidiärer (ersatzweiser) Schutz
- Abschiebungsverbote

Das Ausländeramt der Bundesstadt Bonn stellt nach erfolgtem Asylantrag für die Dauer des Asylverfahrens eine sog. Aufenthaltsgestattung aus und ist zuständig für die Ausstellung von weiteren Aufenthaltsdokumenten und rechtliche Prüfungen, wie z. B. zur Arbeitserlaubnis.

## **3. Zuweisung und Unterbringung**

Die Bezirksregierung Arnsberg informiert das Ausländeramt und das Sachgebiet Wohnungssicherung des Amtes für Soziales und Wohnen in der Regel 3-7 Tage vor Ankunft der Flüchtlinge in Bonn per Fax über die Zuweisung.

Das Amt für Soziales und Wohnen ist für die Bereitstellung von Unterkünften für Flüchtlinge, die Sicherung des Lebensunterhaltes einschl. Unterkunftskosten und die Deckung der Krankenkosten für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (und damit dem überwiegenden Anteil der untergebrachten Flüchtlinge) verantwortlich.

Nach Eingang des Zuweisungsbescheides plant das Sachgebiet Wohnungssicherung die Unterbringung.

Bei der Unterbringung verfolgt das Amt für Soziales und Wohnen ein dezentrales und gestuftes Konzept. Unterkünfte sind im gesamten Stadtgebiet verteilt. Es werden zur Bewältigung der hohen Aufnahmezahlen große Sammelunterkünfte mit bis zu 150 Plätzen betrieben. Es werden aber auch kleinere Unterkünfte mit maximal 30 Plätzen und Wohnungen belegt, die besser zu einem längerfristigen Aufenthalt geeignet sind. In den kleineren Unterkünften werden Flüchtlinge mit Bleibeperspektive untergebracht oder auch Menschen, deren Verfahren beim BAMF lange andauern. Große Unterkünfte sollen nach Möglichkeit Gemeinschaftsräume für begleitende Angebot wie z.B. Kinder- und Jugendbetreuung Sprachkurse oder Angebote ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer vorhalten.

Zeitgleich informiert das Sachgebiet Wohnungssicherung den Sozialdienst des Amtes für Soziales und Wohnen, stimmt Termine zur Beantragung von Leistungen zur Sicherstellung

des Lebensunterhaltes (AsylbLG, SGB XII) ab und leitet bei Bedarf die Beschaffung von notwendigen medizinischen Hilfsmitteln ein.

Die Hausmeister des Sachgebietes Wohnungssicherung bereiten die Unterkünfte bedarfsgerecht vor.

In Unterkünften mit mehr als 50 Plätzen sind Hausmeister und nach deren Dienstschluss beauftragte private Sicherheitsdienste eingesetzt.

### **Exkurs: Inbetriebnahme neuer größerer Unterkünfte**

Vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen wird es auch künftig notwendig sein, weiteren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Unter der Leitung der Familiendezernentin ist dazu eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die Unterbringungsmöglichkeiten prüft und unter Berücksichtigung der sozialen Infrastruktur des Wohnumfeldes bewertet.

Sind geeignete Gebäude gefunden, wird bei größeren Gemeinschaftsunterkünften zunächst eine Abstimmung mit der Politik herbeigeführt. Vor Bezug der Unterkunft wird die Anwohnerschaft unter Federführung des Familiendezernates in Form von Bürgerbriefen und Bürgerversammlungen informiert. Ziel ist dabei, Ängste und Unsicherheiten abzubauen, für einen willkommen heißenden Umgang mit den Flüchtlingen zu werben und die Maßnahmen der Verwaltung zu erläutern.

Um die Flüchtlinge in allen Belangen möglichst optimal unterstützen zu können, finden darüber hinaus sog. Expertentreffen statt, zu denen die im Sozialraum verorteten Akteure (z. B. KITAS, Schulen, Jugendeinrichtungen, Kirchengemeinden, Verbände, MSO und caritative Organisationen) eingeladen werden.

## **4. Unterstützungsleistungen bei der Ankunft**

Die Bezirksregierung Arnsberg bringt die Flüchtlinge am Anreisetag zum Ausländeramt. Das Ausländeramt nimmt die ausländerrechtliche Registrierung vor und stellt die Aufenthaltsgestattung aus.

Anschließend werden in der Abt. Wirtschaftliche Hilfe des Amtes für Soziales und Wohnen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beantragt.

Die Hausmeister des Amtes für Soziales und Wohnen fahren die Flüchtlinge dann in die vorbereiteten Unterkünfte. Dort erhalten sie folgende Informationen:

- Broschüre ‚Wege durch unsere Stadt‘ (mehrsprachig)
- Broschüre ‚Deutsch lernen in Bonn‘
- Stadtplan
- Hausordnung Übergangsheime (in verschiedenen Sprachen)
- Warnung vor Haustürgeschäften
- Hinweise zur Meldepflicht (bei Bedarf erfolgt eine Begleitung zur Meldebehörde durch das Amt für Soziales und Wohnen)
- Hinweise zur Mülltrennung

In den folgenden Tagen begrüßt der Sozialdienst des Amtes für Soziales und Wohnen in der Wohnung und klärt ggf. notwendige Beratungsbedarfe. Soweit erforderlich, werden Lotsen oder Dolmetscherdienste der Stabsstelle Integration hinzugezogen.

Der Sozialdienst vermittelt bzw. begleitet zu internen und externen Fachdiensten.

In großen Unterkünften bietet der Sozialdienst regelmäßig Sprechstunden an. Daneben steht das Sachgebiet Wohnungssicherung des Amtes für Soziales und Wohnen beratend zur Verfügung. Als Ansprechpartner fungieren auch die Hausmeister, die auch die in kleineren Einrichtungen und Wohnung untergebrachten Flüchtlinge regelmäßig aufsuchen.

## **5. Teilhabe an Bildungsangeboten**

In der Bundesstadt Bonn haben junge und erwachsene Flüchtlinge das selbstverständliche Recht, an allen Bildungsangeboten teilzunehmen. Ziel ist, dass diese Bildungsangebote für die Dauer des Aufenthaltes in Bonn so früh und so lange wie möglich genutzt werden können.

### **a) Kindertageseinrichtungen**

Jüngere Kinder, die auf der Flucht vielfältige, oft traumatische Erfahrungen gemacht haben, benötigen nach ihrer Ankunft zunächst die enge Bindung an ihre Angehörigen. Mittelfristig wird ein Besuch in einer wohnortnahen Kindertagesstätte angestrebt. Sobald die Eltern einen Kita-Platz wünschen, werden sie durch den Sozialdienst des Amtes für Soziales und Wohnen in Zusammenarbeit mit dem Familienbüro des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bei der Suche nach einem Kita-Platz unterstützt.

Um möglichst vielen Flüchtlingskindern einen Betreuungsplatz anbieten zu können, ist die Zunahme der Flüchtlingszahlen im Rahmen der Kita-Bedarfsplanung 2014-2018 pauschal berücksichtigt worden.

In den Gemeinschaftsunterkünften Paulusheim und Gerhard-Hauptmann-Straße sind an wöchentlich vier Vormittagen Betreuungsangebote für unter sechsjährige Kinder eingerichtet worden. Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, den Kindern Raum zum kindlichen Lernen zu geben, Kontakt und Vertrauen zu den betroffenen Familien aufzubauen und Übergänge in Kita und Schule anzubahnen und zu begleiten.

Das Betreuungsangebot steht auch Flüchtlingskindern offen, die nicht in den Gemeinschaftsunterkünften leben.

### **b) Grundschulen**

Das Ausländeramt informiert das Schulamt über den Zuzug von schulpflichtigen jungen Menschen. Das Schulamt schreibt die Eltern mit der Bitte um Anmeldung des Kindes in einer Grundschule und Vorlage der Schulbescheinigung an.

Grundsätzlich ist eine Beschulung in wohnortnahen Schulen vorgesehen. Sofern dort keine Kapazitäten vorhanden sind, werden die Kinder von der Schulaufsicht (Schulamt für die Stadt Bonn) einer Grundschule zugewiesen.

### **c) OGS**

Flüchtlingskinder können - wie alle anderen Kinder- in der OGS angemeldet und auf freien Plätzen aufgenommen werden. Bei Vorliegen besonderer Kriterien kann OGS-Trägern ein erhöhter Betreuungsbeitrag zur Verfügung gestellt werden.

### **d) Weiterführende Schulen**

Das Schulamt für die Stadt Bonn (Schulaufsicht) bietet eine Beratungsstelle für schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne ausreichende Deutschkenntnisse an. Das Beratungsangebot wurde aufgrund der gestiegenen Flüchtlingszuwanderung zeitlich erweitert. Von dort werden die Kinder und Jugendlichen je nach Bildungsstand, Alter und weiterer Kriterien auf die an vielen Bonner Schulen eingerichteten Internationalen Förderklassen verteilt. In diesen Klassen steht der gezielte Erwerb der deutschen Sprache im Vordergrund. Sobald ausreichende Deutschkenntnisse vorhanden sind, wird eine Schulformempfehlung ausgesprochen. Die Schüler/innen werden dann -ihrem Bildungsstand entsprechend- in Regelklassen unterrichtet. Die Zahl der Vorbereitungsklassen wird kontinuierlich erweitert.

Die Abendrealschule bietet für junge Erwachsene die Möglichkeit, dort Deutschkenntnisse und ggf. einen Abschluss zu erlangen.

### **e) Berufskollegs**

Flüchtlinge im Alter zwischen 16 und 18 Jahren sind schulpflichtig. Im Friedrich-List-Berufskolleg und im Robert-Wetzlar-Berufskolleg sind Internationale Förderklassen eingerichtet. Dort kann neben Deutschkenntnissen der Hauptschulabschluss erworben werden. Sofern ein Hauptschulabschluss vorhanden ist, können auch andere Bildungswege der Berufskollegs gewählt werden. Ab dem Schuljahr 2015/2016 wird am Heinrich-Hertz-Europakolleg eine neue Internationale Förderklasse eröffnet.

Ziel ist, die Jugendlichen möglichst ihren Interessen und beruflichen Zielen entsprechend auf die unterschiedlichen Berufskollegs zu verteilen.

### **Exkurs: Ergänzende Leistungen zum Schulbesuch**

Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG berechtigt auch zu folgenden Unterstützungen:

- Schulbedarf nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT)
- Erstattung des Eigenanteils für die Beschaffung von Lernmitteln

Ein evtl. notwendiges Schülerfahrticket wird entsprechend der Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung ausgestellt.

### **Exkurs: Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeiter/innen BuT des Schulamtes sind strukturell in den Schulbezugsräumen verortet. Sie arbeiten eng mit den Sozialraumteams des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zusammen. Über die Schulsozialarbeiter/innen werden Maßnahmen für junge Flücht-

linge, die an Bonner Schulen unterrichtet werden, koordiniert. Sie führen an verschiedenen Schulen Projekte durch, vermitteln Deutschkurse, nehmen Kontakt mit den Eltern auf, etc..

Die Schulsozialarbeit leistet durch ihre beratende und unterstützende Tätigkeit einen wichtigen Beitrag zu einem gelingenden Schulbesuch und zur Vermittlung der jungen Menschen in unterschiedliche Angebote für Kinder und Jugendliche.

Zusätzlich stehen die Schulsozialpädagogen der Hauptschulen als Ansprechpartner an ihren Schulen zur Verfügung.

#### **f) Angebote für Kinder und Jugendliche**

Für ältere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene steht in den beiden Flüchtlingsunterkünften Paulusheim und Gerhart-Hauptmann-Straße an vier Tagen in der Woche ein pädagogisch betreutes Freizeitangebot zur Verfügung. In beiden Unterkünften sind jeweils zwei teilzeitbeschäftigte Fachkräfte mit wöchentlich je 19,5 Stunden eingesetzt.

Zur Bewältigung des Erlebten und zur psychischen Stabilisierung ist es wichtig, den jungen Flüchtlingen einen strukturierten Tagesablauf zu bieten. Im Vordergrund steht deshalb die (pädagogische) Betreuung der jungen Menschen mit dem Fokus auf Normalität/Alltagsbewältigung/Ankommen und Fußfassen in Bonn. Wesentliche Aufgabe der Fachkräfte ist es, die jungen Menschen durch Beziehungsarbeit bei der Bewältigung der unterschiedlichen Problemlagen zu unterstützen.

Zur Normalisierung und Gestaltung des Alltages sind vorrangig niederschwellige Angebote zur Freizeitgestaltung und Unterstützung beim Spracherwerb notwendig. Darüber hinaus soll mit Blick auf eine möglichst schnelle Integration eine interessensgerechte Vermittlung in andere Einrichtungen, wie Jugendzentren und (Sport-)Vereine erfolgen.

#### **g) Integrationskurse für Erwachsene**

Die Koordinierungsstelle der Internationalen Begegnungsstätte des Amtes für Kinder, Jugend und Familie stellt Berechtigungen für die Teilnahmen an Integrationskursen aus. Eine Berechtigung erhalten Flüchtlinge, die über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügen.

Besteht kein Anspruch auf einen Integrationskurs, kann ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Die Internationale Begegnungsstätte informiert die Flüchtlinge und übernimmt die Antragsstellung beim BAMF einschließlich ggf. auf Kostenbefreiung. Sie berät zur Kurswahl und vermittelt in die in Bonn von verschiedenen Trägern durchgeführte Kurse. Darüber hinaus unterstützt die Internationale Begegnungsstätte bei evtl. im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Integrationskurs auftretenden Problemen.

### **6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist im Amt für Kinder, Jugend und Familie seit 1990 ein besonderer Fachdienst ‚Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) und andere ortsfremde Jugendliche‘ eingerichtet. Der Fachdienst verfügt über viel Erfahrung und besondere Kennt-

nisse in diesem Aufgabengebiet. Darüber hinaus haben sich auch einige Träger und Einrichtungen in Bonn gut auf diesen Personenkreis eingestellt. Fachlich orientiert sich der Fachdienst an der Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (<http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendliche-in-nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge.html>) und den Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Umgang mit UMF (<http://www.bagljae.de/empfehlungen/index.php>).

Nachfolgend wird kurz die konkrete Arbeitsweise des Fachdienstes bei UMF in der Stadt Bonn dargestellt:

#### **a) Erstkontakt**

Der Fachdienst erhält durch Polizei, Ausländeramt, Verwandte oder durch Selbstmeldung Kenntnis davon, dass sich ein UMF in seinem Zuständigkeitsbereich aufhält. Bevor eine Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen ausgesprochen wird, erfolgt eine ausführliche Erstbefragung.

#### **b) Erstbefragung**

In dieser Erstbefragung prüft das Amt für Kinder, Jugend und Familie, ob die Voraussetzungen (ausländisch, minderjährig, ohne Personensorgeberechtigten) für die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII vorliegen. Dieses Gespräch findet unter Beteiligung eines Dolmetschers statt. Die Entscheidung, ob Minderjährigkeit angenommen wird, obliegt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie. Aus diesem Grund verschaffen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes einen persönlichen Eindruck von der/dem Hilfesuchenden.

#### **c) Inobhutnahme nach § 42 Abs. 3 SGB VIII**

Liegen die Voraussetzungen (ausländisches minderjähriges Kind oder Jugendlicher, unbegleitet nach Deutschland eingereist) vor, wird die Inobhutnahme vorgenommen. Dies ist erforderlich, damit das Amt für Kinder, Jugend und Familie in die Lage versetzt wird, für die Jugendlichen zu handeln und z.B. Anträge bei Gericht stellen zu können. Die kind- bzw. jugendgerechte Betreuung und Versorgung wird nach den Standards des SGB VIII (Jugendhilfe) sichergestellt. Der Fachdienst bedient sich hierzu in der Regel der Jugendschutzstelle. Mit Beginn der Inobhutnahme versuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die individuellen Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu klären. Folgende Punkte stehen dabei im Vordergrund:

- Klärung familiärer und persönlicher Lebensverhältnisse
- Klärung der gesundheitlichen Situation
- Klärung der schulischen Voraussetzungen und Anmeldung beim Schulamt
- Klärung der persönlichen Ressourcen im neuen Lebensumfeld

#### **d) Bestellung eines Vormundes**

Der Fachdienst ist verpflichtet, unverzüglich die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Beim Familiengericht wird daher das Ruhen der elterlichen Sorge nach § 1674 BGB und die Bestellung des Vormundes beantragt.

#### **e) Information des Ausländeramtes über die Anwesenheit des UMF**

Wenn die Zuführung des UMF nicht durch das Ausländeramt erfolgt ist, ist das Ausländeramt nach der Inobhutnahme über die Anwesenheit des minderjährigen unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig wird um Ausstellung einer Duldung gebeten. Die Klärung, ob ein Antrag auf Asyl oder subsidiären Schutz gestellt wird, erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

#### **f) Beendigung der Inobhutnahme**

Nach einer ersten Klärungsphase und sobald eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung gefunden ist, wird die Inobhutnahme beendet. Der Vormund beantragt in diesem Zusammenhang Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII.

#### **g) Klärung des ausländerrechtlichen Status**

Neben der Begleitung des Jugendlichen in wichtigen Alltagsfragen ist die Klärung der weiteren aufenthaltsrechtlichen Schritte von großer Bedeutung für den UMF. Der Vormund muss in Absprache mit dem UMF entscheiden, welcher Weg beschritten wird, um zu einem gesicherten Aufenthaltsstatus zu gelangen.

#### **h) Hilfe für ausländische junge Volljährige**

Sollte ein rechtmäßiger Aufenthalt bestehen und ein über das 18. Lebensjahr hinausgehender Jugendhilfebedarf bestehen, können im Rahmen der Jugendhilfe auch weiterhin Hilfen für junge Volljährige geleistet werden.

Im Gegensatz zu vielen anderen Kommunen verfügt die Bundestadt Bonn mit dem bestehenden Fachdienst und dem über Jahre entstandenen Netzwerk (z.B. AsA, Kölner Flüchtlingsrat usw.) über gute Aufnahme- und Versorgungsmöglichkeiten für UMF.

### **7. Erwerb der deutschen Sprache**

Kenntnisse der deutschen Sprache sind wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und der Schlüssel zu Bildung und Teilhabe an allen Lebensbereichen in der Bonner Stadtgesellschaft.

Vor diesem Hintergrund gibt es in Bonn ein vielfältiges Angebot an Sprachkursen. Diese werden für verschiedene Altersgruppen und abhängig von Vorkenntnissen durchgeführt.

Flüchtlinge haben in Bonn die Möglichkeit, Sprach- bzw. bei Bedarf Alphabetisierungskurse u. a. der Volkshochschule, bei Migrantenselbsthilfeorganisationen sowie caritativen Vereinen und Verbänden zu besuchen. Eine Vielzahl ehrenamtlich Tätiger unterstützt darüber hinaus einzelne Menschen oder kleine Gruppen beim Erwerb der deutschen Sprache.

Für Kinder und Jugendliche bietet das Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Internationalen Begegnungsstätte Kurse für Kleinkinder (Kängurukurse), für Vorschulkinder, Kinder im Grundschulalter sowie Jugendliche an. Die Kurse finden zum Teil in der Internationalen Begegnungsstätte, zum Teil aber auch in verschiedenen Bonner Stadtbezirken statt. Darüber hinaus sind für Kinder und Jugendliche, die kein oder nur wenig Deutsch sprechen, Kurse in den Sommerferien eingerichtet.

Ziel ist, die Flüchtlinge bedarfsgerecht in die Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache zu vermitteln. Neben der Internationalen Begegnungsstätte und der Stabsstelle Integration beraten die in der Arbeit mit Flüchtlingen eingesetzten städt. (pädagogischen) Fachkräfte und unterstützen bei der Suche nach einem geeigneten Angebot.

Die Internationale Begegnungsstätte des Amtes für Kinder, Jugend und Familie hat umfangreiche Broschüren (Deutsch lernen in Bonn) erarbeitet, die auch als Download auf der Homepage der Stadt Bonn zur Verfügung stehen und allen Dienststellen und Menschen, die die Flüchtlinge beim Erwerb der deutschen Sprache unterstützen, als wichtige Informationsquelle dienen.

## **8. Gesundheitsfürsorge**

Das Gesundheitsamt führt im Auftrag des Amtes für Soziales und Wohnen bzw. des Ausländeramtes ärztliche und psychiatrische Untersuchungen und Begutachten sowie die Schulleitungsuntersuchungen für Kinder durch.

Die Kosten für notwendige medizinische Hilfsmittel und Krankenhilfe werden vom Amt für Soziales und Wohnen übernommen.

Neben der Beratung bei Erziehungsfragen bietet die Psychologische Beratungsstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie bei psychischen Problemen (Traumata, etc.) eine erste diagnostische Abklärung an und unterstützt bei der Vermittlung in spezialisierte Therapieangebote.

## **9. Ehrenamtliches Engagement**

Eine große Zahl der Bonnerinnen und Bonner engagiert sich aktiv für Flüchtlinge. Dieses Engagement trägt wesentlich dazu bei, dass Flüchtlinge sich in Bonn angenommen und willkommen fühlen können. Es sind nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Kirchengemeinden, Migrantenselbsthilfeorganisationen und viele Vereine, die sich zum Ziel gesetzt haben, Flüchtlinge bei ihrem Neuanfang in einem fremden Land mit einer fremden Kultur zu helfen.

Die Stabsstelle Integration unterstützt dieses Engagement nachdrücklich. Menschen, die sich engagieren möchten, werden an Organisationen vermittelt, die den ehrenamtlichen Einsatz in dem jeweiligen Sozialraum koordinieren. Darüber hinaus bietet die Stabsstelle Integration regelmäßig Veranstaltungen an, auf denen sich Interessierte über die vielfältigen Möglichkeiten des Engagements informieren und Kontakte knüpfen können.

Neben den Ämtern für Soziales und Wohnen und für Kinder, Jugend und Familie ist auch die Stabsstelle Integration Ansprechpartner für die Vermittlung von Geld- oder Sachspenden für Flüchtlinge.

Die Verwaltung respektiert das Recht der Flüchtlinge auf Privatsphäre und Datenschutz. Es werden daher weder Daten von Flüchtlingen weitergeben, noch ein unbefugter Zutritt in die Unterkünfte der Flüchtlinge zugelassen.

## **10. Ausblick**

Die Verwaltung arbeitet in unterschiedlichen Aufgabenfeldern intensiv daran, Flüchtlinge bei ihrem Neuanfang in der Bundesstadt Bonn zu unterstützen. Gleichwohl gibt es sicherlich in dem einen oder anderen Bereich Optimierungspotential und auch die Notwendigkeit, bei veränderten Bedingungen Anpassungen vorzunehmen.

In der bewährten partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit vielen externen Akteuren wird die Verwaltung auch in Zukunft Verantwortung für eine menschenwürdige Unterbringung, Versorgung und Unterstützung der Menschen, die in ihrer Not zu uns finden, übernehmen.